

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

(Ehrenamtliche Mitarbeitende)

Ich, _____, geb.am _____,

wohnhaft in _____

bin bei/ in Jugendspirituelles Zentrum DerBERG, Michaelsberg 1, 74389 Cleebronn

als _____ (Funktion) tätig.

1. Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden, für die Ausübung meines ehrenamtlichen Einsatzes spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung. Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.
3. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.
Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.
Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Ort, Datum, Unterschrift des*der Verpflichtete*n

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.